**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 42 (1926)

**Heft:** 26

**Artikel:** Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 64 des

Unfallgesetzes (Lohnerklärungen und Lohnlistenführung)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581864

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schnige Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Besätrsie Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Besätrsis geworden ist. Auch werden die namentlich an Samstagen und Sonntagen begreislichen Klagen über einen ungenügenden Restaurationsbetrieb verstummen, sobald der Neubau dem Betrieb übergeben sein wird. Die Bauarbeiten sollen so gefördert werden, daß die Diensträumlichkeiten und die Logis womöglich schon auf 1. Januar 1927 bezogen werden können; jedenfalls wird das neue Stationsgebäude mit der ersten Wiederbelebung des Lustversehrs im Frühjahr in allen Teilen betriebs

fähig sein.

Neben diesen baulichen Erweiterungen, die dem Flugplat Basel den letten Charafter eines Provisoriums nehmen werden und den an ihn geftellten Anforderungen aller Voraussicht nach auf manche Jahre hinaus zu genugen vermögen, wird das Sternenfeld auf den tom: menden Winter hin nun auch mit einer Nachtlandungseinrichtung ausgerüftet. Nicht nur die Entwicklung ber Nachtfursflüge, durch die der zeitliche Vorteil des Luftverkehrs erft voll ausgenütt werden kann, sondern schon unvermeidliche gelegentliche Verspätungen der Tagesfurse namentlich mährend des Winters machen eine derartige wirksame und zuverlässige Platbeleuchtungsanlage not-wendig. Endlich sei noch bemerkt, daß nach Fertigstellung all diefer Erweiterungen für das Bublitum, bas den Flugplatbetrieb verfolgen möchte, ohne zugleich dem neuen Restaurationsbetrieb zuzusprechen, dicht neben dem neuen Großhangar ein besonderer Buschauerraum gu: gänglich gemacht wird, der einen freien Ueberblick über (Basler Nachr.) das ganze Flugfeld geftattet.

### Ueber die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule entlassen sind.

(Za.) Der Jahresbericht ber Schweiz. Unfallversicherungsanstalt bringt unter dem Titel "Rechtsprechung des Eidgenöfsischen Versicherungsgerichtes" den nachfolgenden Fall zur Kenntnis, der auch für unsere Verhältnisse von nicht zu verkennender Bedeutung ist. Der Bericht sagt:

Die Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen berührt ein Urteil betreffend einen schulpflichtigen, 131/23 jährigen Sohn des Betriebsinhabers. Im letten Jahresbericht (S. 2) wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der Anwendung des revidierten Art. 25 ber Berordnung I verbunden find. Der Fall, auf den fich jenes Urteil bezieht, zeigt in draftischer Beise bas Unbefriedigende an der heutigen Lage. Der betreffende Knabe wurde von feinem Bater in den schulfreien Stunden und mahrend der Schulferien zu Arbeiten feines Betriebes (Landwirtschaft, verbunden mit Kies- und Sandausbeutung), insbesondere zum Transport von Kies beigezogen. Während der Ferten war diese Mithilfe eine ziemlich rege; der Knabe stand morgens früh auf, fütterte und putte die Pferde, fuhr mit dem leeren Wagen zur Ries. ausbeutungsftelle und führte Ries und Sand nach Hause oder zu einzelnen Abnehmern. Anläßlich einer solchen Fuhre während der Ferien verunfallte er, indem er unter den Wagen gertet, wobei ihm ein Bein abgefahren wurde. Der Unfall wurde der Anstalt — der vorher von der Betätigung des Schuljungen im väterlichen Betriebe nichts bekannt gegeben worden war — gemeldet. Sie lehnte die Entschädigung ab, da nach ihrer Auffassung dieser 13½jährige Knabe nicht zu den Arbeitern oder Angeftellten des Betriebes zu gahlen war. Sie hielt fich dabei an die ermähnte Bestimmung des Art. 25 der Berordnung I, nach welcher bei einem Familienaliebe bes Betriebsinhabers, das weder im voraus als Arbeiter oder Angestellter gemeldet worden ift, noch eine Entschädigung bezieht, die auf die Eigenschaft eines Arbeiters oder An geftellten schließen läßt, diese Eigenschaft voraussett, daß die Beschäftigung im Betrieb eine regelmäßige ist. Lettere Voraussezung war nicht erfüllt, da die Arbeitsleiftung völlig von der dem Schulknaben zur Berfügung fiehenden schulfreien Zeit abhing. Aberdies sah die Anstalt in bet fraglichen Tätigkeit im elterlichen Betrieb eine folche, die ohne weiteres dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis entsprang und eine Nugbarmachung der häuslichen Ar beitetraft für die Eltern bedeutete, wie man fie, glud licherweise noch manchenoris, namentlich auch in land wirtschaftlichen Betrieben findet, ohne daß dabei weder auf der einen noch der andern Seite auch nur im ent ferntesten der Gedanke eines Arbeitsverhältnisses vor handen wäre. Der Anstalt ift es denn auch nie einge-fallen, solche im elterlichen Betriebe während der schulfreien Zeit tätige Schulkinder als Arbeiter oder Ange ftellte zur Prämienzahlung heranzuziehen. Ein derartige Ansinnen hätte wohl auch allgemeine Ablehnung, ja Ent rüftung hervorgerufen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich dem Standpunkte der Anstalt nicht angeschlossen. Es hat die namens des Schuljungen von dessen Bater eingereichte Alage gutgeheißen, indem es diesen Knaben jedenfalls sür die Zeit seiner Betätigung mährend der Ferten als Arbeiter des väterlichen Betriebes erklärte. In der Urteilsbegründung wird noch ausgeführt, daß dem Umstande der Verwandtschaft in bezug auf die Frage der Arbeiter eigenschaft und damit des Versichertseins nicht die geringste Bedeutung zusomme, und daß sich daher die Verrordnungstätigseit, wie sie in Art. 25 der Verordnung mit Hinsicht auf die Fälle der Verwandtschaft zum Betriebstinhaber entwickelt worden ist, im Grunde genommen als überslüssig erweise, wenn sie auch dem begreissichen, die sich in diesen Fällen bei der Feststellung des Kreises der versicherten Personen ergeben, zu begegnen.

### Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 64 des Unfallgesetzes (Cohnerklärungen und Cohnlistenführung).

(Za.) Es ift darauf aufmerksam zu machen, daß in letzter Beit, seitens der Gerichte eine bedeutend schärfere Prazisfür Fälle von Prämienbetrug eingeführt worden ist. Det Jahresbericht der Schweiz. Unfalversicherungsanstalt für

das Jahr 1925 schreibt darüber:

Im Jahresberichte für 1924 (S. 14) hatte die Di reftion Bedenken gegen die Milde der Strafen geaußerl die von den Gerichten in fraffen Fallen des Bramten betruges verhängt wurden. Im Berichtsjahre ift nun insofern eine Wendung eingetreten, als in einigen Ran tonen zu erheblich schärferen Strafen gegriffen wurde insbesondere auch zu Gefängnisstrafen in Berbindung mit Geldbußen. Bur Begründung des Uberganges Ju einer schärferen Brazis wurde beispielsweise vom gurche rischen Obergericht ausgeführt, daß der Anreiz zur Bro mienhinterziehung taum nachhaltig unterdrückt werbe wenn der in Aussicht stehende rechtswidrige Vorteil in teinem Berhaltnis ju der angedrohten Buße ftehe. Ge wiffenlose Arbeitgeber ließen sich in diesem Falle von den fraglichen Machenschaften nicht abhalten. Es emp fehle fich daher, ftets bann zu ber harteren Strafart 3 greifen, wenn das Vergehen nicht als ein geringfügige erscheine. In Anwendung dieses Grundsates find Ge fängnisstrafen bis zu einem Monat verhangt worden Da es sich bei der Prämtenhinterziehung um ein nach

Bundesstrafrecht zu ahndendes Delikt handelt, ist die Gewährung des bedingten Straferlasses ausgeschlossen.

Im Interesse der gewissenhaften Prämtenzahler ist zu hoffen, daß diese neue Praxis manchen Prämtenzichuldner, der es bisher mit den Lohnerklärungen nicht zu genau genommen hat, aufrütteln und ganz allgemein dur gewissenhafteren Erfüllung setner sinanziellen Pflichten gegenüber der Bersicherung veranlassen wird.

# Das Uebungskontor.

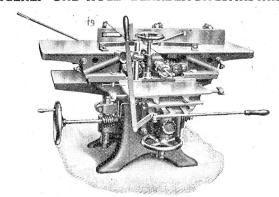
Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht dürfte auch unsere Leser interessieren, nicht nur, weil zahlreiche Meisterssöhne und Söhne von Ingenieuren und Architekten höhere Handelsschulen besuchen, sondern weil damit für die kommerziellen Bildungsanstalten etwas ähnliches gezeigt wird, wie man es an den handwerklichen schon längst kennt. Ist doch der Werkunterricht an den Berussschulen in vielsacher Beziehung ausgestaltet worden; manche Anstalten besitzen ja eigentliche Lehrwerkstätten. Wir können natürlich nur eine kurze Stizze geben, indem wir sür Näheres auf das eben erschienene Buch von Handelsschulrektor T. Bernet\*) verweisen, in welchem er ein reiches Tatsachenmaterial bietet.

Die pädagogische Wissenschaft versteht unter dem lebungskontor einen auf dem Arbeitsprinzip beruhenden, tunlichst an die Geschäftspraxis anlehnenden, die verschiedenen Handels: und Kontorsächer zusammensassenden Unterricht mit möglichst selbständiger Betätigung der Schüler, zu dem Zwecke, dem Schüler Gelegenheit zu geben, die tinneren und äußeren Zusammenhänge der verschen, die inneren und äußeren Zusammenhänge der verschiedenen Handelssississer zu erfassen, die einzeln erwordenen handelswissenschaftlichen Kenntnisse zu verknüpsen und zu vertiesen, zu geschäftlichem Denken anzuregen und technische Fertigkeiten zu sördern.

Für die taufmannischen Fortbildungsschulen ist freilich diese Sache weniger aktuell. In der Schweiz halt man zumeist ein Uebungskontor auf dieser Schulftufe für überflüsfig, well die Fortbildungsschüler ichon mitten in der Praxis flünden. Dagegen ist es für Die freiklassigen Fortbilbungsschulen von Desterreich schon in aller Form durchgeführt und neuestens für die Betufsschulen von Berlin als zulässig erklärt worden. Bon viel größerer Wichtigkeit ist es für die Stufe der höheren Handelsschule (in der deutschen Schweiz oft als tantonale Sandelsschulen bezeichnet). Sier fällt dem Mebungskontor die Aufgabe zu, das in den verschiedenen Gadern erworbene theoretische Wiffen zum Können werden zu lassen. Freilich kann die vollständige Berwirklichung bleser Aufgabe eigenisich nur vom Zürcher Uebungskontor behauptet werden. Her bildet jede Klasse eine fingterte girma, welche einen regen Briefwechsel mit wirklichen Bandelshäusern und Banken unterhalt. Die Schüler beforgen gleich Lehrlingen alle vorkommenden Bureauarbeiten, wobei ihnen möglichste Selbständigkeit gelassen wird. Die Leitung liegt selbstverständlich in den San-den eines praktisch erfahrenen Handelslehrers, der zugleich ein guter Pädagoge sein muß. Diese Einrichtung bat sich in Zürich sehr gut bewährt, wosür das Buch eine große Anzahl Zeugnisse enthält von Schulmännern, Kanst Raufleuten und namentlich von ehemaligen Schülern, die beute hohe Stellungen bekleiben.

Sehr gut ausgebaut sind die Schulkontore auch an den manchen Ecoles supérieures de Commerce, ebenso an ausländischen Lehranstalten. Je mehr die Han-

#### SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIERTE HOBELMASCHINE H.E.K. mit Kreissäge und Bohrmaschine

## A. MULLER & Co., BRUGG

delsschulen dem Leben dienen wollen, je näher die Handelslehrer der Proxis stehen, um so stärker wird auch der Gedanke des Uebungskontors als eine trefsliche Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit betont. Die ausgezeichnete Studie Bernets wird dazu beitragen, dem Uebungskontor da den Weg zu bahnen, wo es noch nicht oder nur in einer ungenügenden Form bekannt ist.

H. Bss.

# Volkswirtschaft.

Die Rommission des Ständerates sür die internationale Arbeitstonserenz verhandelte über die Bereinbarung betreffend die Gleichbehandlung ein heimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. Die Hälfte der Kommission stimmte der Ermächtigung des Bundesrates zu, mit einzelnen Staaten bezügliche Vereinbarungen zu treffen; die andere Hälfte empsiehlt die Streichung dieser Bestimmung, weil solche Sondervereinbarungen dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten seien.

## Verbandswesen.

Heimatschutz-Tagung in Basel. In ben Mauern ber alten Rheinstadt haben sich Samstag und Sonntag die Abgeordneten der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz zum zwanzigsten Male besammelt. Am Samstagnachmittag wurde im Café Spit die Delegiertenversammlung unter der Leitung des Ob-mannes Dr. Gerhard Börlin abgehalten, in ihrem Mittelpunkt ftand eine allgemeine Diskuffion über die heutigen Ziele und Wege des Helmatschutes. Herr Architekt Scheier aus St. Gallen hielt das einleitende Referat. Der Heimatschutz hat in den zwei Dezennien seines Bestehens manche Aufgabe zu einem guten Ende gebracht; dabei konnte es nicht ausbleiben, daß von verschiedenen Seiten her Kritit erfolgte, die jedoch meiftens unberechtigt mar. Die Aussprache zeigte, daß die fritischen Ausführungen einen ftarten Widerhall gefunden hatten, daß aber die Vereinigung heute noch durchaus im Sinne ihrer feinerzeit aufgeftellten Grundfate arbeitet. Bwelfach ift ihr Ziel: einmal gilt es, das überlieferte zu wahren und anderseits sich mit den verschiedenen Forderungen auseinanderzusetzen, deren Berücksichtigung unser technisches Zeitalter fordert.

Bur Generalversammlung fand sich Sonntagvormittag eine ftattliche Mitgliederschar im "Blauen Saale" der Mustermesse ein. Nach einem kurzen Eröff-

Phon dem gleichnamigen Buch "Das Uebungskontor" von Berlag Schulthes & Co., Zürich, 160 Seiten, Preis Fr. 2.70.